

TE Bvwg Beschluss 2017/3/13 W112 2145176-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2017

Entscheidungsdatum

13.03.2017

Norm

FPG §76

VwGG §30 Abs2

VwGG §30a Abs3

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W112 2145176-1/19E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Elke DANNER über den Antrag von XXXX, geb. XXXX, StA

XXXX, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2017, Zl. W112 2145176-1/10E, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Elke DANNER über den Antrag von römisch 40, geb. römisch 40, StA römisch 40, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2017, Zl. W112 2145176-1/10E, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

Der ordentlichen Revision wird gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 VwGG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Der ordentlichen Revision wird gemäß Paragraph 30, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2017, Zl. W112 2145176-1/10E, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.01.2017, Zl. 1056255309/170053527, gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG abgewiesen, gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen und gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG iVm VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, festgestellt, dass der Beschwerdeführer dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von € 426,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen hat. Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt. 1. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2017, Zl. W112 2145176-1/10E, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.01.2017, Zl. 1056255309/170053527, gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG abgewiesen, gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen und gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG in Verbindung mit VwG-Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013, festgestellt, dass der Beschwerdeführer dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von € 426,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen hat. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt.

2. In ihrer gegen dieses Erkenntnis gerichteten Revision beantragte die revisionswerbende Partei die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und begründete diesen Antrag wie folgt:

"Das angefochtene Erkenntnis ist einem Vollzug zugänglich, da mit dem Erkenntnis Wirkungen verbunden sind, die durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sistiert werden können.

Mit dem unmittelbaren Vollzug des Erkenntnisses ist für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden. Mit dem von der belangten Behörde erlassenen und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Bescheid wurde betreffend des Revisionswerbers die Schubhaft angeordnet. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Anordnung gelinderer Mittel nicht geboten gewesen sei und von einer Fluchtgefahr im Sinne der §§ 76 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FPG auszugehen sei. Mit dem unmittelbaren Vollzug des Erkenntnisses ist für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden. Mit dem von der belangten Behörde erlassenen und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Bescheid wurde betreffend des Revisionswerbers die Schubhaft angeordnet. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Anordnung gelinderer Mittel nicht geboten gewesen sei und von einer Fluchtgefahr im Sinne der Paragraphen 76, Absatz 2, Ziffer eins und Absatz 3, FPG auszugehen sei.

Zu der für die Anordnung und Fortsetzung der Schubhaft wesentlichen Frage der Fluchtgefahr führte das Bundesverwaltungsgericht jedoch zutreffend aus, dass es keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den o.a. Bestimmungen gibt und wurde aus diesem Grund auch die ordentliche Revision zugelassen. Die Anordnung und Fortsetzung der Schubhaft gegenüber dem Revisionswerber, welche nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur ultima ratio sein kann, stellt einen massiven Eingriff in die Rechte des Revisionswerbers dar. Es wäre unverhältnismäßig, die Wirkungen eines derartigen massiven Eingriffes aufrecht zu erhalten, wenn gleichzeitig keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Auslegung und Wertung der einschlägigen Bestimmungen existent ist.

Dabei ist weiters zu berücksichtigen, dass der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz erst nach

Anordnung der Schubhaft, abgewiesen wurde, weswegen die in § 76 Abs. 3 FPG genannten Kriterien auch anhand dieser Entwicklung zu beurteilen sein werden. Dabei ist weiters zu berücksichtigen, dass der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz erst nach Anordnung der Schubhaft, abgewiesen wurde, weswegen die in Paragraph 76, Absatz 3, FPG genannten Kriterien auch anhand dieser Entwicklung zu beurteilen sein werden.

Der beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen, da mit einer solchen Wirkung insbesondere keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen verbunden wäre. Die vorzunehmende Gegenüberstellung und Abwägung des sonstigen öffentlichen Interesses an der Sicherung des Verfahrens auf der einen Seite und der Schonung der persönlichen Freiheit des Revisionswerbers auf der anderen Seite, muss im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes zu Gunsten des Revisionswerbers getroffen werden."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

2. Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. 2. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Gemäß § 30a Abs. 3 VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

3. Mangels erkennbarer Einschränkung gilt § 30 VwGG auch für Revisionen gegen Erkenntnisse über Schubhaftbeschwerden nach § 22a BFA-VG. Insoweit kommt die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung – lässt man mögliche Nebenausprüche des Bundesverwaltungsgerichts außer Betracht – nur in Bezug auf den Fortsetzungsausspruch nach § 22a Abs. 3 BFA-VG in Betracht, der als neuer Schubhafttitel wirkt, welcher im Falle der Feststellung, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, die weitere Anhaltung in Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts selbst dann legitimiert, wenn die vorangehende Anhaltung als rechtswidrig erkannt wurde (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251; vgl. auch VwGH 19.03.2013, 2011/21/0246). Der Fortsetzungsausspruch des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem gemäß § 22 Abs. 3 BFA-VG festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, ist einem Vollzug zugänglich (vgl. VfGH 14.02.1994, B128/94:3. Mangels erkennbarer Einschränkung gilt Paragraph 30, VwGG auch für Revisionen gegen Erkenntnisse über Schubhaftbeschwerden nach Paragraph 22 a, BFA-VG. Insoweit kommt die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung

- lässt man mögliche Nebenaussprüche des Bundesverwaltungsgerichts außer Betracht - nur in Bezug auf den Fortsetzungsausspruch nach Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Betracht, der als neuer Schubhafttitel wirkt, welcher im Falle der Feststellung, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, die weitere Anhaltung in Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts selbst dann legitimiert, wenn die vorangehende Anhaltung als rechtswidrig erkannt wurde (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251; vergleiche auch VwGH 19.03.2013, 2011/21/0246). Der Fortsetzungsausspruch des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem gemäß Paragraph 22, Absatz 3, BFA-VG festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, ist einem Vollzug zugänglich vergleiche VfGH 14.02.1994, B128/94:

13.03.2006, B362/06; 14.03.2007, B371/07).

Der Antrag, der Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die "Anordnung und Fortsetzung der Schubhaft" die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist sohin als Antrag, der Revision gegen den mit dem Erkenntnis vom 26.01.2017 verhängten Fortsetzungsausspruch die aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen, zu lesen und sohin zulässig.

4. Die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden im Vergleich zur früher geltenden Rechtslage im Wesentlichen beibehalten (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte², 2017, VwGG § 30 K 4). 4. Die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden im Vergleich zur früher geltenden Rechtslage im Wesentlichen beibehalten (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte², 2017, VwGG Paragraph 30, K 4).

Der aus dem Vollzug der in Revision gezogenen Entscheidung erwachsende unverhältnismäßige Nachteil ist vom Antragsteller schon im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu konkretisieren (VwGH 10.07.2015, Ro 2015/08/0017).

Der Antrag begründet den unverhältnismäßigen Nachteil für den Antragsteller damit, dass es sich bei der Aufrechterhaltung der Schubhaft um einen massiven Eingriff in die Rechte des Revisionswerbers handle und es an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Auslegung und Wertung der §§ 76 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FPG fehle. Weiters führt die Revision aus, dass die Interessenabwägung im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes zu Gunsten des Revisionswerbers getroffen werden müsse. Der Antrag begründet den unverhältnismäßigen Nachteil für den Antragsteller damit, dass es sich bei der Aufrechterhaltung der Schubhaft um einen massiven Eingriff in die Rechte des Revisionswerbers handle und es an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Auslegung und Wertung der Paragraphen 76, Absatz 2, Ziffer eins und Absatz 3, FPG fehle. Weiters führt die Revision aus, dass die Interessenabwägung im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes zu Gunsten des Revisionswerbers getroffen werden müsse.

Wird dem Aufschiebungsbegehren stattgegeben, so darf der neue Schubhafttitel nicht länger vollzogen werden und der in Schubhaft angehaltene Fremde ist zu enthaften. Das steht einerseits in einem Spannungsverhältnis zu dem der Schubhaft immanenten Sicherungsinteresse. Andererseits wirkt diese Enthaftung aber auch insoweit endgültig, als eine neuerliche Inhaftnahme auf Basis des Fortsetzungsausspruches nach § 22a Abs. 3 BFA-VG nach Abschluss des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, wenn die Revision erfolglos bleibt, nicht in Betracht kommt. Dem "Vorwegnahmeverbot" der Entscheidung in der Hauptsache (Potacs, Vorläufiger Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Aspekte, in Holoubek/Lang, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen (1999), 45) wird damit widersprochen. Diese Umstände gebieten es, bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung in Schubhaftfällen einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251). Wird dem Aufschiebungsbegehren stattgegeben, so darf der neue Schubhafttitel nicht länger vollzogen werden und der in Schubhaft angehaltene Fremde ist zu enthaften. Das steht einerseits in einem Spannungsverhältnis zu dem der Schubhaft immanenten Sicherungsinteresse. Andererseits wirkt diese Enthaftung aber auch insoweit endgültig, als eine neuerliche Inhaftnahme auf Basis des Fortsetzungsausspruches nach Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG nach Abschluss des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, wenn die Revision erfolglos bleibt, nicht in Betracht kommt. Dem "Vorwegnahmeverbot" der Entscheidung in der Hauptsache (Potacs, Vorläufiger Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Aspekte, in Holoubek/Lang, Das

verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen (1999), 45) wird damit widersprochen. Diese Umstände gebieten es, bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung in Schubhaftfällen einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251).

Vor diesem Hintergrund tut der Revisionswerber mit dem Vorbringen, es fehle an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 76 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FPG und bei der Schubhaft Vor diesem Hintergrund tut der Revisionswerber mit dem Vorbringen, es fehle an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins und Absatz 3, FPG und bei der Schubhaft

handle es sich um einen massiven Eingriff in die Rechte des Revisionswerbers allein keinen unverhältnismäßigen Nachteil dar.

Weiters führt der Antrag aus, dass zu berücksichtigen sei, dass der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz erst nach der Anordnung der Schubhaft abgewiesen worden sei, weswegen die in § 76 Abs. 3 FPG genannten Kriterien auch anhand dieser Entwicklung zu beurteilen seien. Weiters führt der Antrag aus, dass zu berücksichtigen sei, dass der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz erst nach der Anordnung der Schubhaft abgewiesen worden sei, weswegen die in Paragraph 76, Absatz 3, FPG genannten Kriterien auch anhand dieser Entwicklung zu beurteilen seien.

Inwieweit mit diesem Vorbringen ein unverhältnismäßiger Nachteil durch die Aufrechterhaltung des nach der Abweisung des Antrags des Revisionswerbers durch das Bundesamt erlassenen Fortsetzungsausspruchs des Bundesverwaltungsgerichts begründet werden soll, ist jedoch unerfindlich. Der Revisionswerber erhob nach der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid im Asylverfahren vom 17.01.2017 an das Bundesverwaltungsgericht, der mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.02.2017, dem Beschwerdeführer zugestellt am 10.02.2017, die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde; eine maßgebliche Änderung der Sachlage, die zur Unverhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Schubhaft führen würde, kann darin nicht erblickt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht ist daher – mit Blick auf die Umstände des vorliegenden Revisionsfalles – auch auf Grund der mehrfachen gerichtlichen Verurteilungen des Antragstellers (vgl. VfGH 13.05.2006, B 814/06) – der Auffassung, dass nach Abwägung aller berührter Interessen das öffentliche Interesse am Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses die für den Revisionswerber damit verbundenen Nachteile überwiegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher – mit Blick auf die Umstände des vorliegenden Revisionsfalles – auch auf Grund der mehrfachen gerichtlichen Verurteilungen des Antragstellers (vergleiche VfGH 13.05.2006, B 814/06) – der Auffassung, dass nach Abwägung aller berührter Interessen das öffentliche Interesse am Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses die für den Revisionswerber damit verbundenen Nachteile überwiegt.

Der Antrag vermag sohin nicht aufzuzeigen, die nach § 30 Abs. 2 VwGG gebotene Interessenabwägung ergebe für den Revisionswerber einen durch die Fortdauer der Haft bewirkten unverhältnismäßigen Nachteil. Der Antrag vermag sohin nicht aufzuzeigen, die nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG gebotene Interessenabwägung ergebe für den Revisionswerber einen durch die Fortdauer der Haft bewirkten unverhältnismäßigen Nachteil.

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher nicht Folge zu geben.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, ordentliche Revision, Schubhaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W112.2145176.1.01

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at